

Zweite Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Füssing (KBS) vom 20. Juli 2015

Die Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Füssing vom 13. Juli 2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 02.04.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Ziffer 2. wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

§ 4 Ziffer 1. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltsdauer berechnet, längstens jedoch für 35 Tage im Kalenderjahr.

§ 4 Ziffer 2. erhält folgende neue Fassung:

1. Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

a) in der Zeit vom 01.04. – 31.10.

im Kurbezirk I

für Einzelpersonen	2,90 EUR
bei Familien	
für die erste Person	2,90 EUR
für die zweite Person	2,90 EUR
für die dritte und jede weitere Person	2,00 EUR

im Kurbezirk II

für Einzelpersonen	2,30 EUR
bei Familien	
für die erste Person	2,30 EUR
für die zweite Person	2,30 EUR
für die dritte und jede weitere Person	1,60 EUR

im Kurbezirk III

für Einzelpersonen	1,85 EUR
bei Familien	
für die erste Person	1,85 EUR
für die zweite Person	1,85 EUR
für die dritte und jede weitere Person	1,30 EUR

im Kurbezirk IV

für Einzelpersonen	1,50 EUR
bei Familien	
für die erste Person	1,50 EUR
für die zweite Person	1,50 EUR
für die dritte und jede weitere Person	1,05 EUR

b) in der Zeit vom 01.11. – 31.03.

im Kurbezirk I

für Einzelpersonen	2,20 EUR
bei Familien	
für die erste Person	2,20 EUR
für die zweite Person	2,20 EUR
für die dritte und jede weitere Person	1,55 EUR

im Kurbezirk II

für Einzelpersonen	1,75 EUR
bei Familien	
für die erste Person	1,75 EUR
für die zweite Person	1,75 EUR
für die dritte und jede weitere Person	1,25 EUR

im Kurbezirk III

für Einzelpersonen	1,40 EUR
bei Familien	
für die erste Person	1,40 EUR
für die zweite Person	1,40 EUR

für die dritte und jede weitere Person 1,00 EUR

im Kurbezirk IV

für Einzelpersonen 1,15 EUR

bei Familien

für die erste Person 1,15 EUR

für die zweite Person 1,15 EUR

für die dritte und jede weitere Person 0,80 EUR

c) bei Kurbeitragspflichtigen,
die nicht im Kurgebiet übernachten, 1,90 EUR

§ 3

§ 7 Ziffer 1. erhält folgende neue Fassung:

1. Für Personen und deren nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag

im Kurbezirk I

für Einzelpersonen 86,00 EUR

bei Familien

für die erste Person 86,00 EUR

für die zweite Person 86,00 EUR

für die dritte und jede weitere Person 60,00 EUR

im Kurbezirk II

für Einzelpersonen 68,00 EUR

bei Familien

für die erste Person 68,00 EUR

für die zweite Person 68,00 EUR

für die dritte und jede weitere Person 48,00 EUR

im Kurbezirk III

für Einzelpersonen 55,00 EUR

bei Familien

für die erste Person	55,00 EUR
für die zweite Person	44,00 EUR
für die dritte und jede weitere Person	39,00 EUR

im Kurbezirk IV

für Einzelpersonen	45,00 EUR
bei Familien	
für die erste Person	45,00 EUR
für die zweite Person	45,00 EUR
für die dritte und jede weitere Person	31,00 EUR

Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

§ 4

§ 7a wird ersatzlos aufgehoben.

§ 5

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. September 2003 außer Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
2. Abweichend davon tritt § 5 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bad Füssing, den 20. Juli 2015

Brundobler
Bürgermeister